



Bewegung • Sport • Gesundheit  
Bad Oeynhausen e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- 1) Die am 26. März 1958 in Bad Oeynhausen gegründete Versehrten sportgemeinschaft Bad Oeynhausen e.V., danach Behindertensportgemeinschaft Bad Oeynhausen e.V. genannt, führt den Namen BSG Bewegung – Sport – Gesundheit Bad Oeynhausen e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 16 VR-Nr. 469 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiss-Rot
- 5) Der Verein ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg
- 6) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Minden – Lübbecke e.V., Minden
- 7) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Bad Oeynhausen e.V., Bad Oeynhausen

### § 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist den Sport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit, sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen zu fördern und umzusetzen, um Ihnen ein Stück Lebenshilfe zu bieten.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) Förderung des Sports insbesondere im Zusammenhang mit der Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen. Jedem Menschen soll die Teilnahme am Sport ermöglicht werden
- 2) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, hier des Rehabilitationssportes.
- 3) Förderung der Jugendhilfe

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

5) Mit der Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch Austritt des Mitgliedes
3. durch Ausschluss aus dem Verein

2) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich zu erklären.

3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 6) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 9) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 11) Bei Beendigung kann Anspruch auf Beitragsrückerstattung nicht gestellt werden.

## **§ 6 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3) Über Höhe und Fälligkeiten von Gebühren/Zuzahlungen für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Gebühren/Zuzahlungen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder sind zeitnah über die Beschlüsse zu benachrichtigen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-verfahren erlassen.

11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Jugendversammlung
5. der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.** Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.

2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer statt.

3) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden im ersten Halbjahr vier Wochen vor der Versammlung in Textform unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Gesamtvorstand einreichen.

5) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Umlagen durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

8) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Gesamtvorstandes
2. Kassenbericht der vergangenen 2 Jahre
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Neuwahlen
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor der Versammlung in Textform unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden;
- c) dem/ der Schatzmeister/in;
- d) dem/ der Schriftführer/in

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

1) In den Gesamtvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in

und dem erweiterten Vorstand:

der Sportlichen Leitung –AktivSport-

der Sportlichen Leitung –RehaSport-

dem/der Vorsitzenden der Jugend

dem /der stellvertretenden Schatzmeister/in

dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

3) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand

4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

6) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren (Brief oder per E-Mail) fassen.  
Die gefassten Beschlüsse per Umlaufverfahren sind auszudrucken und zu archivieren.

7) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

8) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.

10) Zur Bildung/Auflösung steuerlicher Rücklagen ist der Gesamtvorstand ermächtigt.

## **§ 11 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der/die Vorsitzende der Jugend und
  - b) die Jugendversammlung
- 4) Der/die Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 12 Beirat**

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, allgemeine Fragen, Grundsätze und Ziele des Gesundheitssports zu beraten und Stellung zu nehmen, insbesondere hinsichtlich der praktischen Ausübung des Rehabilitationssports und des Sports für Menschen mit und ohne Behinderungen. Er soll den Gesamtvorstand beim Erreichen des Vereinszwecks und der Vereinsziele unterstützen.
- 2) Der Beirat ist einmal halbjährlich vom Gesamtvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
- 3) Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV beschäftigt werden dürfen.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7) Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

#### **§ 14 Ehrenvorsitzende/ Ehrenmitglieder**

1) Zur/Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer dem Gesamtvorstand als Vorsitzende/r lang-jährig angehört hat und sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat. Sie/Er ist berech-tigt, an Gesamtvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für die Vereinsinteressen langjährig und außerordentlich eingesetzt haben.

3) Die Entscheidung über die Ernennung trifft auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederver-sammlung.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ord-nungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunter-lagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hin-sicht berechtigt.

4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

#### **§ 16 Haftung**

1) Die Organmitglieder, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die gesetzlich festgelegte jährliche Aufwandspauschale (Ehrenamtsfreibetrag) nicht übersteigt, haf-ten für Schäden gegenüber Dritten, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vom Verein eingesetzten Übungsleiter haften für Schäden gegenüber den Vereinsorganen oder Dritten nur in den Grenzen und dem Umfang des zur Verfügung stehenden Versi-cherungsschutzes.

2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder durch den Verein, seine Organe oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei nur einem Tagesordnungspunkt: "Auflösung des Vereins", mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

**§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **30.03.2017** beschlossen
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 30.03.2017

**Unterschriften:**

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Sportliche Leitung -RehaSport

Sportliche Leitung -AktivSport

Vorsitzende/r Jugend des Vereins

Stellvertretende/r Schatzmeister/in

Stellvertretende/r Schriftführer/in

Bad Oeynhausen, 30.03.2017